

SATZUNG

des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine Corridor EVTZ (mit beschränkter Haftung)“

auf Basis
der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 17. Dezember 2013
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den europäischen Verbund für territoriale
Zusammenarbeit (EVTZ)

PRÄAMBEL

Zur Fortführung der Aktivitäten des Interreg-Projektes „CODE 24 – Corridor Development Rotterdam-Genoa“ wurde die Gründung des Europäischen Verbunds für territoriale Zusammenarbeit „Interregional Alliance for the Rhine-Alpine-Corridor EVTZ (mit beschränkter Haftung)“ beschlossen. Die vorliegende Satzung folgt aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 und wird auf Basis und in Übereinstimmung mit der entsprechenden Übereinkunft des EVTZ angenommen.

ARTIKEL 1 – ZIELE UND AUFGABEN

Hauptziel des EVTZ ist die gemeinsame Stärkung und Koordinierung der Raumentwicklung entlang des multimodalen Rhein-Alpen-Korridors aus regionaler und lokaler Perspektive.

Die Ziele und Aufgaben des EVTZ sind

- a) die Vereinigung und Bündelung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber nationalen, europäischen und für Infrastruktur zuständigen Institutionen
 - Organisation und Umsetzung gemeinsamer Lobby-Aktivitäten für die Entwicklung des Rhein-Alpen-Korridors
 - Vertretung der EVTZ-Mitglieder im EU Rhein-Alpen-Korridor Forum
- b) die Weiterbearbeitung der gemeinsamen Entwicklungsstrategie für den multimodalen Rhein-Alpen-Korridor
 - Weitere Koordinierung der Regionalentwicklung im Rhein-Alpen-Korridor unter Berücksichtigung sub-regionaler Perspektiven
 - Weitere Berücksichtigung von Transportinfrastruktur-Projekten und Flächennutzungskonflikten entlang des Rhein-Alpen-Korridors
- c) die Nutzung von Finanzmitteln für korridorbezogene Aktivitäten und Projekte
 - Information der EVTZ-Mitglieder über Finanzierungsmöglichkeiten für korridorbezogene Projekte
 - Bewerbung auf neue, EU-finanzierte Projekte und gemeinschaftliche Verwaltung von EU-Finanzmitteln
- d) die Bereitstellung einer zentralen Plattform für gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch und Begegnung.
 - Organisation von Sitzungen der Mitglieder
 - Gewährleistung der Informationsübermittlung
 - Weiterbetrieb des im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten Korridor-Informationssystems
 - Pflege der im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten Website www.code-24.eu
- e) Verbesserung der Sichtbarkeit und der öffentlichen Wahrnehmung des Korridors

- Organisation von Korridorveranstaltungen (Kongresse, Workshops, etc.)
- Ausarbeitung und Verbreitung von Publikationen (Newsletter, Faltblätter, Broschüren)
- Übernahme und Weiterbetrieb der im Rahmen des Projekts CODE 24 entwickelten mobilen Ausstellung

ARTIKEL 2 – ORGANE

Die Organe des EVTZ sind:

- die Versammlung
- der Direktor
- der Vorstand.

ARTIKEL 3 – DIE VERSAMMLUNG

3.1 Zuständigkeiten

Die Versammlung ist das Entscheidungsorgan des EVTZ.

Die Versammlung ist zuständig für die Genehmigung der allgemeinen Strategie und des jährlichen Arbeitsplans sowie für die Genehmigung des jährlichen Haushaltsplans des EVTZ nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 sowie für den Beschluss des Jahreshaushalts.

Die Versammlung ist ermächtigt, einen Beirat einzurichten.

3.2 Zusammensetzung

Jede Mitgliedsorganisation wird durch eine Person in der Versammlung repräsentiert. Die von der Mitgliedsorganisation benannte Person kann durch einen Stellvertreter aus der jeweiligen Mitgliedsorganisation vertreten werden.

3.3 Vorsitz

3.3.1 Vorsitzende

Alle drei Jahre wählt die Versammlung den Vorsitzende sowie zwei Stellvertretende Vorsitzende. Die Kandidatur erfolgt auf offene Einladung an die Versammlungsmitglieder. Falls sich mehr als ein Kandidat für das jeweilige Amt zur Verfügung stellt, wählt die Versammlung den Vorsitzende sowie die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertretenden Vorsitzenden können für zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

3.3.2 Funktion

Der Vorsitzende repräsentiert den EVTZ gegenüber Dritten im Rahmen seiner Zuständigkeit. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen die Stellvertretenden Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist verantwortlich für

- die Einladung zu den Sitzungen der Versammlung
- die Aufstellung der Tagesordnung für die Sitzungen, dabei wird er vom Direktor unterstützt
- die enge Abstimmung mit den EVTZ-Mitgliedern und dem Direktor, um die strategische Ausrichtung in Vorbereitung auf die Sitzung festzulegen
- die Sitzungsleitung in den Sitzungen der Versammlung
- die Vorbereitung der strategischen Ausrichtung des EVTZ. Sie ist darauf gerichtet, die strategische Position des EVTZ in Europa zu stärken und muss durch die Versammlung verabschiedet werden.

3.4 Sitzungen der Versammlung

Die Versammlung tagt mindestens einmal jährlich. Zusätzliche Sitzungen können durch den Vorsitzenden oder auf Antrag von einem Fünftel der Versammlungsmitglieder einberufen werden.

3.5 Regeln für die Sitzungen der Versammlung

Die Einladung muss den Versammlungsmitgliedern spätestens 21 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden zugesandt werden.

Der Direktor ist verantwortlich für die Erstellung und den Versand des Protokolls an die Mitglieder zum Zwecke der Überprüfung und Genehmigung.

3.6 Entscheidungsverfahren

Der Vorsitzende legt die Tagesordnungspunkte fest, über die ein Beschluss gefasst werden muss. Ein Tagesordnungspunkt ist außerdem auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Versammlungsmitglieder.

Falls nicht abweichend in dieser Satzung oder in der Übereinkunft geregelt, werden Entscheidungen der Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Versammlungsmitglieder getroffen. Jedes Mitglied in der Versammlung hat eine Stimme. Sofern ein Mitglied nicht an der Sitzung teilnehmen kann, kann es seine Stimme auf ein anderes Versammlungsmitglied übertragen. Ein Versammlungsmitglied kann nicht mehr als eine übertragene Stimme erhalten und abgeben.

3.7 Entscheidung über Änderungen der Übereinkunft und der Satzung

Änderungen der Übereinkunft und solche Änderungen der Satzung, die eine Änderung der Übereinkunft nach sich ziehen, bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller anwesenden Versammlungsmitglieder. Auf Vorschlag eines EVTZ- Mitglieds wird der Änderungsvorschlag der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Anderweitige Änderungen der Satzung erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Versammlungsmitglieder.

ARTIKEL 4 – DER DIREKTOR

4.1 Ernennung

Der Direktor wird durch die Versammlung berufen, er ist kein Mitglied der Versammlung. Er kann direkt vom EVTZ angestellt oder von einer Mitgliedsorganisation abgeordnet werden.

In der Regel beträgt die Amtszeit des Direktors sieben Jahre, diese kann verlängert werden.

4.2 Zuständigkeit

Die Hauptzuständigkeiten des Direktors sind insbesondere:

- die rechtliche Vertretung des EVTZ
- die Vorlage eines strategischen Ausblicks für sieben Jahre
- die jährliche Vorstellung des Arbeitsplans und des Haushaltsplans zum Zwecke der Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung mit Arbeitsbericht zur Genehmigung durch die Versammlung
- die Vorlage der Jahresrechnung nach Beschluss durch die Versammlung bei der entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle für die Genehmigung zuständigen Behörde
- aktives Engagement in Bezug auf europäische Programme, Städtenetzwerke und die Europäischen Kommission im Hinblick auf eine engere Zusammenarbeit
- die Erstellung und der Versand der Sitzungsprotokolle an alle Mitglieder der Versammlung zum Zwecke der Überprüfung und Zustimmung
- der Aufbau und die Führung eines Sekretariats mit dem Ziel, ihr optimales Funktionieren zu gewährleisten
- die Verwaltung von Personalangelegenheiten und die Vorbereitung von Einstellungsverfahren und Arbeitsverträgen für das Personal des Sekretariats.

ARTIKEL 5 – DER VORSTAND

5.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- den beiden Stellvertretenden sowie
- dem Direktor.

5.2 Aufgaben

Die Hauptaufgabe des Vorstands ist die Vorbereitung der strategischen Entscheidungen, die der Versammlung vorgelegt werden.

Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Direktors über die Einstellung von Personal.

5.3 Sitzungen

Der Vorstand organisiert seine Arbeit eigenständig. Der Vorstand tagt mindestens zwei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Zusätzliche Sitzungen können einberufen werden. In den Sitzungen des Vorstands können der Vorsitzende sowie die Stellvertretenden Vorsitzenden durch einen Stellvertreter aus ihrer jeweiligen Mitgliedsorganisation vertreten werden.

ARTIKEL 6 – BEIRAT

Um den Interessensvertretern die Beteiligung im Rahmen der Netzwerkarbeit zu ermöglichen, um von gegenseitigen Erfahrungen zu profitieren und die Kräfte zu bündeln, kann die Versammlung einen Beirat einrichten.

6.1 Mitglieder und Mitgliedschaft

Vertreter anderer öffentlicher Körperschaften und privater Organisationen, die nicht Mitglieder im EVTZ sind, können Mitglied im Beirat werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Beirat.

6.2 Auftrag

Der Beirat handelt in beratender Funktion für die Versammlung, er hat kein Stimmrecht bezüglich der Belange des EVTZ.

6.4 Sitzungen

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

ARTIKEL 7 – MITGLIEDER DES EVTZ

7.1 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des EVTZ sind

- Provincie Gelderland
- Region Köln/Bonn e.V.
- Verband Region Rhein-Neckar
- Stadt Mannheim
- Stadt Karlsruhe
- TechnologieRegion Karlsruhe GbR
- Regionalverband Mittlerer Oberrhein
- Stadt Lahr
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Uniontrasporti, Milano
- SiTI, Torino
- Autorità Portuale di Genova

- Port of Rotterdam Authority*
- Regionalverband Ruhr *
- Regionalverband FrankfurtRheinMain*
- Port autonome de Strasbourg*

(* in interner Beratung)

7.2 Beitritt neuer Mitglieder

Weitere Mitglieder im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013, die im Korridor ansässig sind, können dem EVTZ jederzeit auf Antrag beitreten. Die Zustimmung der Versammlung ist notwendige Bedingung für den Beitritt. Neue Mitglieder müssen sich den Bestimmungen der Übereinkunft und der Satzung unterwerfen.

7.3 Beitritt von Mitgliedern aus Drittstaaten

Körperschaften aus Drittstaaten, insbesondere aus der Schweiz, können gemäß Artikel 3a, 4 der Verordnung (EG) Nr.1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 Mitglied werden.

7.4 Austritt eines Mitglieds

Ein Mitglied kann mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres aus dem EVTZ austreten. Ein Mitglied, das den Austritt wünscht, muss dies dem Vorsitzenden drei Monate vor Ende des laufenden Kalenderjahres anzeigen.

Der Austritt ist nur unter der Bedingung möglich, dass der offenstehende Jahresbeitrag beglichen ist. Ungeachtet des Austritts haftet das Mitglied für alle Verpflichtungen, die während seiner Mitgliedschaft entstanden sind.

7.5 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied soll ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Prinzipien des EVTZ zuwiderhandelt. Der Direktor tritt mit dem entsprechenden Mitglied zu einem Beratungsgespräch zusammen, berichtet der Versammlung über die Ergebnisse des Beratungsgesprächs. Die Versammlung entscheidet über den Ausschluss.

Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied nicht mehr abstimmungsberechtigt. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen haftbar.

ARTIKEL 8 – DAUER UND AUFLÖSUNG

8.1 Dauer des EVTZ

Der EVTZ wird auf unbegrenzte Dauer eingerichtet. Er endet mit seiner Auflösung.

8.2 Auflösung des EVTZ

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 ordnet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, auf Antrag einer ein legitimes Interesse vertretenden zuständigen Behörde die Auflösung des EVTZ an, wenn es befindet, dass der EVTZ den in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr entspricht oder dass der EVTZ außerhalb des Rahmens der in der Verordnung festgelegten Aufgaben handelt.

Unbeschadet der Bestimmungen zur Auflösung in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 kann die Auflösung auch aus einem Beschluss der Versammlung des EVTZ resultieren.

Der EVTZ kann durch die Versammlung aufgelöst werden, wenn eine einstimmige Entscheidung mit diesem Ergebnis von allen anwesenden Versammlungsmitgliedern gefällt wird.

Die Auflösung des EVTZ infolge eines Beschlusses der Versammlung tritt 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Vor Auflösung des EVTZ müssen alle ausstehenden Beiträge und finanziellen Verpflichtungen gegenüber Dritten erfüllt werden.

Der Direktor koordiniert den Auflösungsprozess und informiert den Ausschuss der Regionen spätestens 15 Tage vorher über die Auflösung.

Verbleibendes Vermögen des EVTZ wird den Mitgliedern zu gleichen Teilen ausbezahlt, sofern alle Verbindlichkeiten gegenüber Dritten beglichen sind.

Falls der EVTZ EU-Fördergelder erhalten hat, muss die Auflösung den zuständigen Stellen der Förderprogramme mitgeteilt werden, um eine Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung zu ermöglichen.

ARTIKEL 9 - ARBEITSSPRACHE

Die Arbeitssprache des EVTZ ist Englisch.

ARTIKEL 10 – ANWENDBARES RECHT

Der EVTZ als eine nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete juristische Person des Gemeinschaftsrechts unterliegt dem öffentlichen Recht.

Die Mitglieder unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 und den Regelungen des nationalen deutschen Rechts sowie den Regelungen des Bundeslandes Baden-Württemberg, in dem die Geschäftsstelle ihren Sitz hat.

Die Organe des EVTZ unterliegen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den nationalen Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Rechtsvorschriften des Bundeslandes Baden-Württemberg.

ARTIKEL 11 – VEREINBARUNGEN ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Rechtssysteme der EVTZ-Mitglieder aus anderen teilnehmenden Mitgliedsstaaten, einschließlich der Angelegenheiten der Finanzkontrolle, wird vereinbart, dass alle notwendigen Dokumente zur Finanzkontrolle in der Sprache der für die Kontrolle zuständigen Behörde und in der von dort geforderten Form zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 12 – PERSONALMANAGEMENT UND EINSTELLUNG

Der EVTZ kann Personal direkt anstellen oder von abgeordnetem Personal Gebrauch machen. Die Personalverwaltung, Einstellungsverfahren und Arbeitsverträge liegen in der Verantwortung des Direktors. Entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle sind für diese Vorgänge deutsches sowie baden-württembergisches Recht anwendbar.

Auf Vorschlag des Direktors entscheidet der Vorstand über die Einstellung von Personal. Abgeordnetes Personal bleibt bei seiner abordnenden Körperschaft angestellt. Auf Antrag der abordnenden Stelle kann eine Erstattung der Personalkosten durch den EVTZ erfolgen.

ARTIKEL 13 – FINANZIERUNG**13.1 Jahresbeiträge der Mitglieder**

Der Jahresbeitrag ist für alle Mitglieder gleich. Die Versammlung entscheidet über die Höhe des Jahresbeitrags.

Der Jahresbeitrag muss im Voraus im ersten Quartal des Kalenderjahres beglichen werden. Ein Mitglied, das die Zahlung mehr als ein Jahr säumig bleibt, kann vom EVTZ ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

13.2 Beantragung von EU-Fördermitteln

Um die gesteckten Ziele zu erreichen und insbesondere die Aktivitäten zu unterstützen und zu stärken, ist der EVTZ berechtigt, europäische Fördermittel zu beantragen.

13.3 Regelungen zur Buchführung und zum Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Für die Buchführung sowie den Haushalt sind die nationalen Regelungen Deutschlands und des Landes Baden-Württemberg anwendbar, in dem der EVTZ seine Geschäftsstelle hat.

13.4 Verwaltung der Kontrolle öffentlicher Mittel

Die Verwaltung der Kontrolle der Finanzmittel wird durch die entsprechend dem Sitz der EVTZ-Geschäftsstelle zuständigen Behörde durchgeführt.

13.5 Externer Rechnungsprüfer

Gemäß den Vorschriften der Gemeindeprüfungsordnung Baden-Württemberg ist die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg für die externe Rechnungsprüfung (überörtliche Prüfung) zuständig.

ARTIKEL 14 – HAFTUNG

Der EVTZ haftet für seine gesamten Schulden. Die Haftung der EVTZ-Mitglieder ist beschränkt, d.h. alle Mitglieder des EVTZ haften nur bis zur Höhe ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Um das Haftungsrisiko des EVTZ abzudecken, schließt der EVTZ eine entsprechende Versicherung ab.

ARTIKEL 15 – GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 nichts anderes geregelt ist, gelten für Streitigkeiten, an denen der EVTZ beteiligt ist, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit. In allen Fällen, die nicht in solchen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, liegt die Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten entsprechend dem Sitz der Geschäftsstelle bei den deutschen bzw. baden-württembergischen Gerichten.

ARTIKEL 16 - VERFAHREN BEI ÄNDERUNGEN DER ÜBEREINKUNFT UND DER SATZUNG

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 übermittelt der EVTZ jede Änderung der Übereinkunft oder der Satzung den Mitgliedsstaaten, deren Recht die Mitglieder des EVTZ unterliegen.
Jede Änderung der Übereinkunft, ausgenommen beim Beitritt eines neuen Mitglieds nach Artikel 6 Absatz 6a Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013, erfordert die Zustimmung der Mitgliedstaaten.

ARTIKEL 17 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 1082/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1032/2013 müssen die Satzung, die Übereinkunft sowie nachfolgende Änderungen entsprechend den am Sitz der Geschäftsstelle geltenden Rechtsvorschriften veröffentlicht werden.
Der EVTZ erlangt am Tag der Veröffentlichung der Übereinkunft und der Satzung Rechtspersönlichkeit.

Der EVTZ wird die vorliegende Satzung sowie die Übereinkunft dem Ausschuss der Regionen zum Zwecke der Veröffentlichung nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vorlegen.

Datum, Ort

Unterschriften